



Bescheid

I. Spruch

1. Dem **Bayerischen Rundfunk** (Anstalt öffentlichen Rechts), Rundfunkplatz 1, 80335 München, Deutschland, wird gemäß § 74 Abs. 1 im Verbindung mit § 81 Abs. 2a Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 111/2018, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden, einen Bestandteil des Spruchs bildenden, technischen Anlageblätter beschriebenen Funkanlagen
 - „BREGENZ (Pfänder) Kanal 45“ (Beilage 1.)
 - „BREGENZ (Pfänder) Kanal 46“ (Beilage 2.)

zur Verbreitung von digitalem Rundfunk sowie Zusatzdiensten erteilt.

2. Die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 81 Abs. 5 TKG 2003 für die Dauer von zehn Jahren **ab 29.09.2020** befristet. Sie kann gemäß § 81 Abs. 6 iVm § 84 Abs. 2 Z 3 TKG 2003 früher abgeändert oder widerrufen werden, wenn ein Ersuchen der deutschen Verwaltung auf Änderung oder Widerruf gemäß Punkt 9 des Abkommens zwischen dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen in Bonn und dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung als Oberste Fernmeldebehörde) in Wien über das Errichten und Betreiben von (Ton)Rundfunk- und Fernsehrundfunk-Funkanlagen in Grenzgebieten vom 28.11./12.12.1961 erfolgt, sowie gemäß Punkt 10 des Abkommens bei Wirksamwerden der Kündigung des Abkommens.
3. Im Übrigen war der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung über den 29.09.2030 hinaus bis zum 31.12.2030 gemäß § 74 Abs. 1 iVm 81 Abs. 2a und Abs. 5 TKG 2003 abzuweisen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 20.12.2019 langte ein Antrag des Bayerischen Rundfunks auf Erteilung der im Spruch genannten Bewilligung bis 31.12.2030 ein.

Zur Beurteilung der frequenztechnischen Realisierbarkeit des Antrags wurde am 07.01.2020 die Abteilung für Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RFFM) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens beauftragt.

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

Am 20.01.2020 legte der Amtssachverständige DI Jakob Gschiel das frequenztechnische Gutachten vor.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Bayerische Rundfunk betreibt DVB-T2 Sendernetze in Bayern und zwar u.a. den „ARD Multiplex“ (zur Zeit belegt mit den Fernsehprogrammen „Das Erste“, „Phoenix“, „arte“, „ONE“ und „tagesschau24“) auf Kanal 45 und den „Bayerischen Rundfunk Multiplex“ (zur Zeit belegt mit den Fernsehprogrammen „Bayerisches Fernsehen“, „ARD alpha“, „SWR“, „hr“, „MDR“ und „rbb Berlin“) auf Kanal 46. Zur Versorgung des deutschen Landkreises Lindau werden dazu aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 17.06.2010, KOA 3.400/10-001, die im Spruch genannten Sendeanlagen am Standort Pfänder (auf österreichischem Staatsgebiet) betrieben.

Die frequenztechnische Prüfung hat ergeben, dass die beantragten Funkanlagen realisierbar sind. Das frequenztechnische Koordinierungsverfahren wurde, nachdem die deutsche Verwaltung (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen) die Zustimmung zur beantragten Bewilligung mit E-Mail vom 17.01.2020 erteilt hat, positiv abgeschlossen.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen und Bewilligungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 74 Abs. 1 TKG 2003 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig. Gemäß § 81 Abs. 2a TKG 2003 hat über diesbezügliche Anträge hinsichtlich Funkanlagen, die für Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk vorgesehen sind, die KommAustria zu entscheiden.

Nach Artikel 18.2 der Vollzugsordnung für den Funkdienst (Radio Regulations) auf Grundlage von Artikel 4 Abs. 3 der Satzung der Internationalen Fernmeldeunion, BGBl. III Nr. 17/1998 idF BGBl. III Nr. 244/2013, können die Regierungen benachbarter Staaten Vereinbarungen unter anderem über Funkanlagen treffen, die in einem benachbarten Land zur Verbesserung der Versorgung im anderen Land gelegen sind.

In Anwendung dieser Bestimmung haben der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen in Bonn und das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung als Oberste Fernmeldebehörde) in Wien am 28.11./12.12.1961 ein Abkommen über das Errichten und Betreiben von (Ton)Rundfunk- und Fernsehrundfunk-Funkanlagen in Grenzgebieten geschlossen.

Demnach können unter anderem auf dem Gebiet der Republik Österreich für die Versorgung gewisser Teile der Bundesrepublik Deutschland durch eine deutsche öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt Rundfunkanlagen errichtet werden.

Für das Errichten und Betreiben der Funkanlagen gelten die Gesetze und Verordnungen des Landes, in dem die Funkanlage liegt (Punkt 1). Standort der Funkanlagen, sonstige kennzeichnende Merkmale, Auflagen und das Versorgungsgebiet sowie die technischen Einrichtungen für die Zubringung des Programms sowie notwendig werdende Änderungen werden von den beiden Verwaltungen jeweils vereinbart (Punkt 2); die Bewilligung wird von der Verwaltung erteilt, in deren Gebiet die Funkanlage errichtet wird (Punkt 3); verantwortliche Verwaltung im Sinne des internationalen Fernmelderechts ist die Verwaltung des Landes, dessen Gebiet versorgt wird (Punkt 3); auf Ersuchen dieser verantwortlichen Verwaltung wird die Bewilligung unter bestimmten Voraussetzungen geändert oder notfalls widerrufen (Punkt 9); mit Ablauf der Geltungsdauer und dem Wirksamwerden der Kündigung werden die Bewilligungen widerrufen (Punkt 10).

Das Abkommen wurde zunächst auf zehn Jahre ab 01.01.1962 geschlossen (Punkte 10 und 12) und mit Schreiben des Generaldirektors für die Post- und Telegraphenverwaltung vom 03.11.1972 und Antwortschreiben des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen vom 11.12.1972 auf unbestimmte Zeit (mit Kündigungsmöglichkeiten nach jeweils zehn Jahren) verlängert.

4.1. Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 1.)

Die technische Prüfung hat ergeben, dass die beantragten Kanäle zur Verfügung stehen und keine österreichische Übertragungskapazität störend beeinflusst wird.

Beim Bayerischen Rundfunk handelt es sich um eine deutsche öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt. Auf Grund der Zustimmung der deutschen Verwaltung (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen) sind die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Bewilligung gegeben.

Die beantragten Frequenzen stehen auf die bewilligte Dauer (siehe dazu Spruchpunkt 2.) zur Verfügung. Die jeweils beantragte abgestrahlte Leistung überschreitet die koordinierten Werte nach dem GE06 Plan an keiner Stelle. Der Antrag ist daher fernmeldetechnisch realisierbar.

Da ansonsten kein Grund für eine Ablehnung der beantragten Bewilligung vorlag, war sie spruchgemäß zu erteilen.

4.2. Befristung (Spruchpunkt 2. und 3.)

Gemäß § 81 Abs. 5 TKG 2003 sind Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb von Funkanlagen auf höchstens zehn Jahre zu befristen. Daher ist eine Befristung der Bewilligung auf zehn Jahre beginnend mit Ablauf der derzeitigen Bewilligung, sohin ab dem 29.09.2020 vorzusehen und war der beantragte Zeitraum über den 29.09.2030 hinaus abzuweisen.

Gemäß § 81 Abs. 6 können in Bewilligungsbescheiden mit Auflagen und Bedingungen Verpflichtungen auferlegt werden, deren Einhaltung unter anderem zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen geboten erscheint. Änderungen der Bewilligung aufgrund internationaler Gegebenheiten können aufgrund § 84 Abs. 2 Z 3 TKG 2003 erfolgen, zur Sicherung der oben

zitierten Widerrufsbestimmungen des Abkommens (Punkte 9 und 10) war ein vorzeitiger Widerrufsvorbehalt vorzusehen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

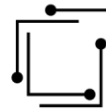
Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.300/20-002“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 26. Februar 2020

Kommunikationsbehörde Austria

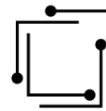
Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)

Beilage/-n: 2 Anlageblätter



Beilage 1. zum Bescheid KOA 4.300/20-002

1	Multiplex Zulassungsinhaber	Bayerischer Rundfunk					
2	Senderbetreiber	Bayerischer Rundfunk					
3	Transportstromkenner	0x3003					
4	Name der Funkstelle	PFAENDER					
5	Standortbezeichnung	Pfänder					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	009E46 49	47N30 30	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1050					
8	System	DVB-T2					
9	Kanal	45					
10	Mittenfrequenz in MHz	666.00					
11	Bandbreite in MHz	8.0					
12	Trägeranzahl	16k					
13	Modulation	64-QAM					
14	Code Rate	3/5					
15	Guard Interval	19/128					
16	SFN-Kenner	02851					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	84.0					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-2.0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	5.5					
21	Polarisation	H					
22	Senderausgangsleistung in dBW	37.0					
23	Spektrummaske (<i>kritisch...S/unkritisch...N</i>)	N					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (<i>total</i>)	40.0					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	40.0	40.0	40.0	40.0	40.0	40.0
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	39.5	38.0	37.0	35.0	31.0	28.0
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	27.0	28.0	21.0	20.0	20.0	20.0
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	21.0	29.0	31.0	31.0	31.0	32.0
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	33.0	33.8	33.5	33.0	35.0	39.0
	V						
Grad	300	310	320	330	340	350	
H	39.5	40.0	40.0	40.0	40.0	40.0	
V							
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 302 755						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über die Marktüberwachung von Funkanlagen (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (<i>ja/nein</i>)	nein					
29	Art der Programmzubringung (<i>bei Ballempfang Muttersender und Kanal</i>)	Richtfunk					



Beilage 2. zum Bescheid KOA 4.300/20-002

1	Multiplex Zulassungsinhaber	Bayerischer Rundfunk					
2	Senderbetreiber	Bayerischer Rundfunk					
3	Transportstromkenner	0x3103					
4	Name der Funkstelle	PFAENDER					
5	Standortbezeichnung	Pfänder					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	009E46 49	47N30 30	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1050					
8	System	DVB-T2					
9	Kanal	46					
10	Mittenfrequenz in MHz	674.00					
11	Bandbreite in MHz	8.0					
12	Trägeranzahl	16k					
13	Modulation	64-QAM					
14	Code Rate	3/5					
15	Guard Interval	19/128					
16	SFN-Kenner	02854					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	84.0					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-2.0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	5.5					
21	Polarisation	H					
22	Senderausgangsleistung in dBW	37.0					
23	Spektrummaske (<i>kritisch...S/unkritisch...N</i>)	N					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (<i>total</i>)	40.0					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	40.0	40.0	40.0	40.0	40.0	40.0
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	39.5	38.0	37.0	35.0	31.0	28.0
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	27.0	28.0	21.0	20.0	20.0	20.0
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	21.0	29.0	31.0	31.0	31.0	32.0
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
H	33.0	33.8	33.5	33.0	35.0	39.0	
V							
Grad	300	310	320	330	340	350	
H	39.5	40.0	40.0	40.0	40.0	40.0	
V							
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 302 755						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über die Marktüberwachung von Funkanlagen (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (<i>ja/nein</i>)	nein					
29	Art der Programmzubringung (<i>bei Ballempfang Muttersender und Kanal</i>)	Richtfunk					